

Willkommen in der Schweiz

Informationen zur Aufenthaltsbewilligung, zu Steuern, zur Vorsorge und zu Versicherungen.

August 2013

Dieses Merkblatt gibt Ihnen wertvolle Informationen und Tipps rund um Aufenthaltsbewilligung, Steuern, Vorsorge und Versicherungen in der Schweiz.

Aufenthaltsbewilligung und Arbeiten.



Bürger	Regelung
EU-17 EU-8 EFTA-Staaten	<p>Sie müssen Ihren Wohnsitz innerhalb von 8 Tagen ab Einreisedatum bei Ihrer Gemeinde anmelden.</p> <p>Bei mehr als 3 Monaten Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigen Sie eine Aufenthaltsbewilligung. Diese können Sie direkt bei der zuständigen Behörde in Ihrer Wohngemeinde beantragen. Sie benötigen dazu folgende Unterlagen: den Personalausweis, einen gültigen Arbeitsvertrag, die Kopie des Wohnungsmietvertrages sowie ein Passfoto von jedem einreisenden Familienmitglied.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ohne Bewilligung: bis 3 Monate• Bewilligung L: 3 bis 12 Monate• Bewilligung B: 12 Monate bis 5 Jahre• Bewilligung C: unbefristet
Drittstaaten (Nicht-EU-/EFTA-Staat)	<p>Sie benötigen ein garantiertes Stellenangebot und eine Arbeitsbewilligung, je nach Staatsangehörigkeit auch ein Visum, bevor Sie sich in der Schweiz niederlassen. Melden Sie Ihren Wohnsitz innerhalb von 8 Tagen ab Einreisedatum bei Ihrer Gemeinde an.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bewilligung L: 3 bis 12 Monate• Bewilligung B: 12 Monate bis 5 Jahre• Bewilligung C: unbefristet

Weitere Informationen:

www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt.html

Altersvorsorge.

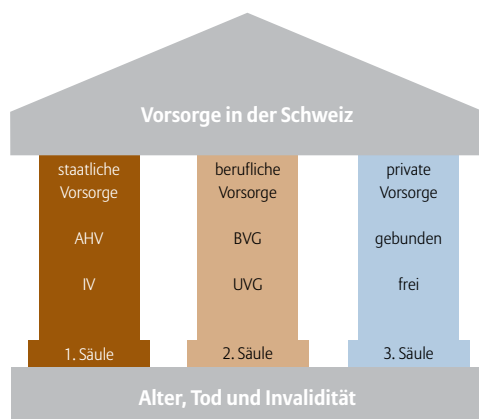
Die Schweizer Altersabsicherung kennt 3 Säulen. Diese sorgen für Sicherheit im Alter, bei Tod und bei Invalidität und sind aufeinander abgestimmt.



Säule	Zweck	Verantwortlichkeit
1. Säule: Staatliche Vorsorge (AHV/IV)	Die staatliche Vorsorge gewährleistet im Rahmen der AHV/IV die Deckung des Existenzbedarfes für die gesamte Bevölkerung und ist für diese obligatorisch. Die AHV bzw. IV zahlt im Alter und bei Invalidität eine Rente an die versicherte Person und im Todesfall eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente).	Die Beiträge für die AHV/IV werden Ihnen direkt vom Lohn abgezogen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beiträge jeweils zur Hälfte.
2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG)	Diese sichert zusammen mit der 1. Säule für Sie bzw. für Ihre Hinterlassenen die Fortführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise im Alter, bei Invalidität und Tod. Als Arbeitnehmer über 25 Jahre und ab einer bestimmten Lohnhöhe sind Sie automatisch versichert. Die Beiträge und Leistungen der Pensionskasse sind je nach Arbeitgeber unterschiedlich.	Die Beiträge für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) werden Ihnen direkt vom Lohn abgezogen. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und von Ihnen eingezahlt, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte beiträgt.
3. Säule: Private Vorsorge (Säule 3a/3b)	Diese ergänzt die Leistungen der 1. und der 2. Säule. Spar- und Risikoversicherungen geben zusätzliche finanzielle Sicherheit im Alter, bei Tod und Invalidität und sind teilweise steuerlich begünstigt (Säule 3a).	Für die private Vorsorge sind Sie persönlich verantwortlich.

Weitere Informationen

www.bsv.admin.ch/themen



Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit.



Versicherung	Zweck	Verantwortlichkeit
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Als MitarbeiterIn eines Unternehmens werden Sie in die staatliche Arbeitslosenversicherung aufgenommen. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist abhängig vom Einkommen, von der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und allfälligen Leistungen der Invalidenversicherung. Sie beträgt 70 oder 80% des letzten Einkommens (sofern mind. 1 Jahr in die ALV oder in einem EU-Land Arbeitslosenbeiträge bezahlt wurden).	Die Beiträge für die ALV werden Ihnen direkt vom Lohn abgezogen und zur Hälfte vom Arbeitgeber und von Ihnen bezahlt. Die Beiträge für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber. Die Beiträge für die Nichtberufsunfälle können dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden.
Unfallversicherung (UVG)	Sie sind als Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle und, sofern die Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt, auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.	Die Beiträge werden in der Regel zu mind. 50% durch den Arbeitgeber getragen.
Krankentaggeld (KTG)	Eine Krankentaggeldversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, viele Unternehmen versichern jedoch ihre Mitarbeitenden. Versichert wird die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in der Regel zu 80% mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen.	Für die Krankenversicherung sind Sie persönlich verantwortlich.
Krankenversicherung/Krankenkasse (KVG)	Die Krankenversicherung ist für alle Personen obligatorisch. Sobald Sie bei der Einwohnerkontrolle angemeldet sind, haben Sie 3 Monate Zeit, um eine obligatorische Krankenversicherung abzuschliessen. Jeder Versicherte zahlt eine einkommensunabhängige Prämie, die vom Wohnort und von der Versicherungsform abhängig ist. Die Grundversicherung bietet allen Versicherten den gleichen Leistungsumfang und beschränkt sich bei Spitalaufenthalt in der Schweiz auf die Übernahme der Kosten für die Allgemeine Abteilung (Mehrbettzimmer). Sie können Ihren Krankenversicherer frei wählen. Jede versicherungspflichtige Person muss aufgenommen werden. Zusatzversicherungen sind freiwillig und unterliegen der Gesundheitsprüfung. Nichterwerbstätige und alle anderen Personen, welche nicht gegen Nichtberufsunfälle gemäss UVG versichert sind, müssen in der KVG-Grundversicherung zwingend das Unfallrisiko mitversichern.	Sie sind nicht vom Arbeitgeber versichert, sondern müssen individuell bei einer Krankenkasse eine Versicherung abschliessen.

Tipp:

Sistieren Sie Ihre bisherige Unfallversicherung und sparen Sie Geld (Voraussetzung: Mindestarbeitszeit 8 Stunden pro Woche).

Tipp:

Ein Prämienvergleich für die Krankenversicherung lohnt sich, da die Unterschiede bei den einzelnen Kassen beträchtlich sein können.

Sach- und Vermögensversicherungen.



Versicherung	Zweck
Motorfahrzeugversicherung	<p>Die Haftpflichtversicherung ist für Motorfahrzeughalter obligatorisch. Sie übernimmt Sach- und Personenschäden, welche Sie mit dem versicherten Fahrzeug Dritten zufügen, und schützt Sie zusätzlich vor unberechtigten Ansprüchen. Die Kaskoversicherung deckt Schäden am eigenen Fahrzeug.</p> <p>Ab Einreise in die Schweiz haben Sie 1 Jahr Zeit, Ihren Führerschein umschreiben zu lassen.</p> <p>Die Einfuhr Ihres Fahrzeugs in die Schweiz benötigt eine Zulassung. Besitzen Sie Ihr Fahrzeug im Zeitpunkt des Umzugs seit mehr als 6 Monaten, beträgt die Zulassungsfrist 1 Jahr. Besitzen Sie Ihr Fahrzeug seit weniger als 6 Monaten, wird Ihr Fahrzeug als Neuwagen (Import) betrachtet, die Zulassungsfrist beträgt 30 Tage. Zuständig dafür ist das kantonale Strassenverkehrsamt. Sie müssen zudem nachweisen können, dass das Fahrzeug ordnungsgemäss in die Schweiz eingeführt wurde.</p>
Hausratversicherung	<p>Diese versichert das Hab und Gut bei Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen, bei Diebstahl und Beraubung, Wasserschäden sowie Glasbruch. Zudem lassen sich weitere Risiken – je nach Ihren eigenen Bedürfnissen – versichern.</p>
Privathaftpflichtversicherung	<p>Diese kommt für Sach- und Personenschäden auf, welche Sie Dritten zufügen, wie z.B. bei der Sportausübung, aber auch bei der Benützung eines Fahrrads. Zudem wehrt sie unberechtigte Ansprüche ab, welche Dritte an Sie stellen. Zwar ist die Privathaftpflichtversicherung nicht obligatorisch, der Abschluss wird jedoch von Wohnungsvermietern meist als Mietvoraussetzung verlangt.</p>
Gebäudeversicherung	<p>Diese deckt für Immobilienbesitzer die Sachschäden am Gebäude und Haftpflichtrisiken gegenüber Dritten ab. Dazu gehören Feuer- und Elementarschäden, Wasserschäden, Bruch der Gebäudeverglasung sowie die Gebäudehaftpflicht. Die Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden ist in den allermeisten Kantonen obligatorisch.</p>
Rechtsschutzversicherung	<p>Diese hilft Ihnen mit spezialisierten Rechtsanwälten bei der Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche im Strassenverkehr, bei der Arbeit, beim Wohnen und in Ihrer Freizeit.</p>

Steuern.



Tipp:

Ein Einkauf in die 2. Säule ist sehr attraktiv, da der Einkauf steuerlich abzugsfähig ist. Für Zuwanderer aus dem Ausland gelten während der ersten 5 Jahre des Aufenthaltes in der Schweiz besondere gesetzliche Einkaufslimiten.

Tipp:

Die Prämien für die Säule 3a sind steuerlich abzugsfähig.

Steuer	Zweck
Staats- und Gemeindesteuer, Bundessteuer	Nach dem Schweizer Steuersystem sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Die Steuererklärung ist jährlich auszufüllen. Bund und Kantone/Gemeinden erheben Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Steuerbelastung unterscheidet sich von Kanton zu Kanton und auch von Gemeinde zu Gemeinde. Dies, da jeder Kanton ein eigenes Steuergesetz hat und zusätzlich die Steuersätze der Gemeinden differieren. Davon sind in erster Linie die Einkommens- und die Vermögenssteuern betroffen.
Quellensteuer	Ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung C, die sich in der Schweiz aufhalten und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen Quellensteuern bezahlen (Ausnahme: Wenn mit einem/r CH-BürgerIn oder mit jemandem mit Niederlassung C verheiratet, wird auch eine Steuererklärung ausgefüllt). Massgebend für die Berechnung der Steuer ist der monatliche Bruttolohn. Die Steuer wird Ihnen direkt vom Lohn abgezogen. Sie erhalten ein um die Steuer reduziertes Erwerbseinkommen ausbezahlt. Wenn Sie mehr als CHF 120 000.– jährlich verdienen, zahlen Sie zuerst die Quellensteuer. Jährlich werden Sie aber als normaler Steuerzahler besteuert, die bezahlte Quellensteuer wird dabei angerechnet.

Weitere Informationen

www.estv.admin.ch (Steuerrechner)

www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuern_berechnen/steuerrechner/quellensteuer.html (Steuerrechner für quellenbesteuerte Personen)

Disclaimer/Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt wurde zur Verfügung gestellt, um allgemeine Informationen rund um Aufenthaltsbewilligung, Steuern, Vorsorge und Versicherungen in der Schweiz anzubieten. Obwohl die Allianz Suisse mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Jede Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen, ausdrücklich oder implizit, wird ausgeschlossen. Dieses Merkblatt stellt keine amtliche Veröffentlichung dar. Die Allianz Suisse behält sich ausdrücklich vor, jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern oder zu löschen. Für etwaige Konsequenzen solcher Änderungen wird keinerlei Verantwortung übernommen. Haftungsansprüche gegen die Allianz Suisse wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus der Nutzung der veröffentlichten Informationen entstanden sind, werden ausgeschlossen.